

**Schulsatzung für die  
Volkshochschule im Kreis Herford**

**§ 1  
Gliederung der Volkshochschule (VHS)**

- (1) Die Volkshochschule im Kreis Herford gliedert sich in pädagogische Fachbereiche, den Verwaltungsbereich, die Abteilungen in den Städten und Gemeinden.
- (2) Die Fachbereiche werden von einem/einer der hauptberuflichen/hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) als Fachbereichsleiter/in geleitet.
- (3) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen werden zusätzlich mit der Betreuung der Abteilungen in den Städten und Gemeinden beauftragt.
- (4) Die Abgrenzung der Fachbereiche sowie die Zuweisung und Beauftragung der HPM mit der Betreuung der Abteilungen in den Städten und Gemeinden erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin.

**§ 2  
Arbeitsgrundsätze, Richtlinien**

- (1) Der Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford (Träger) legt nach Anhörung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule im Kreis Herford (Weiterbildungseinrichtung) fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Weiterbildungseinrichtung das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin.
- (3) Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin ist dem Träger für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/in erlässt nach Anhörung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin allgemeine Richtlinien für den Verwaltungsbereich.

**§ 3  
Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird hauptamtlich oder hauptberuflich geleitet. Der Leiter/Die Leiterin führt die Bezeichnung VHS-Direktor/VHS-Direktorin.

Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule hat die im § 14 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben durchzuführen.

Insbesondere obliegt ihm/ihr:

- a) die Vertretung der VHS in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung und den anerkannten Kultureinrichtungen der Verbandsmitglieder.
- b) die Ausübung des Hausrechts, in den Städten und Gemeinden in Vertretung des Stadt- bzw. Gemeindedirektors in den von den Gemeinden für die Volks hochschularbeit zur Verfügung gestellten Räumen während der Benutzung.

(3) Der Leiter/Die Leiterin ist für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Weiterbildungseinrichtung führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz. Er/Sie lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.

(5) Trifft der Leiter/die Leiterin eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern. Bleibt die VHS-Konferenz nach erneuter Beratung bei ihrer Entscheidung, so ist die Angelegenheit an den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin weiterzuleiten.

## § 4 Konferenz

(1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen in der Weiterbildungseinrichtung an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.

(2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin oder über diese an den/die Verbandsvorsteher/in richten.

(3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit.

## § 5

### **Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz**

(1) Mitglieder der Konferenz sind:

- a) die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- b) für jeden Fachbereich ein/e Vertreter/in der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- c) für jeden Fachbereich ein/e Vertreter/in der Teilnehmer/innen,
- d) eine/e Vertreter/in der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.

(2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der/Die Vorsitzende der Konferenz hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn/sie richten, der Stimme zu enthalten.

(3) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.

(4) Zu den Sitzungen sind der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in einzuladen.

## § 6

### **Die hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM)**

(1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Weiterbildungseinrichtung sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen führen eigene Lehrveranstaltungen durch und nehmen in der Regel an den örtlichen Plankonferenzen teil.

(3) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen treten mindestens einmal vierteljährlich zu einer Versammlung zusammen.

(4) Die Versammlung der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen berät und beschließt über Empfehlungen im Rahmen der Aufgaben von übergreifender Bedeutung:

- a) Anregungen für die Konferenz
- b) die Gestaltung der Bildungsarbeit in der VHS

- c) Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Änderung der Aufgaben und Organisation der VHS
- d) die Anforderung und Verteilung der Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung
- e) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
- f) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- g) die Planung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Hörerwerbung

(5) Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu der Versammlung ein und führt den Vorsitz.

## § 7

### **Sonstige hauptamtliche / hauptberufliche Mitarbeiter/innen**

(1) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Weiterbildungseinrichtung treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt in einer Versammlung zusammen.

(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Anregungen für die Konferenz
- b) Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin, der/die gleichzeitig der/die Vertreter/in in der Konferenz ist und dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(4) Der/die Sprecher/in bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

## § 8

### **Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

(1) Die Tätigkeit der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen richtet sich nach ihrem schriftlichen Honorarvertrag mit dem Träger; insoweit sind sie unbeschadet der Rechte des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin an die Weisungen der zuständigen Fachbereichsleiter/innen gebunden.

(2) Alle nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen jedes Fachbereichs haben einmal im Semester die Gelegenheit, zu einer gemeinsamen Versammlung der Dozent/innen und Kurssprecher/innen zusammenzukommen.

Die jeweiligen Fachbereichsversammlungen haben folgende Aufgaben:

- a) Beratungen von Angelegenheiten des Fachbereichs,
- b) Beratung von Anregungen für die Konferenz,
- c) Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin aus ihren Reihen, der/die zugleich Vertreter/in in der Konferenz ist und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin für die Dauer eines Studienjahres (Herbst- und Frühjahrssemester).

Die Fachbereichsversammlungen der Dozent/innen und die der Kurssprecher/innen können zusammengefasst werden.

Der Versammlungsstermin wird im VHS-Programmheft veröffentlicht.

- (3) Bei Bedarf bereitet ein Dozenten-/eine Dozentinnensprecher/in weitere Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (4) Der/Die Sprecher/in tritt mit den für den Fachbereich verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten des Fachbereichs zusammen.

## § 9

### **Die Teilnehmer/die Teilnehmerinnen**

- (1) Alle Teilnehmenden an Kursen und Seminaren haben die Möglichkeit, eine/n Kurssprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in zu benennen.
- (2) Der/Die Kurssprecher/in und sein/ihr Stellvertreter/in haben folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber dem/der Kursleiter/in und der Einrichtung
  - b) Vertretung der Kursteilnehmer/innen in der Kurssprecherversammlung.  
Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.
- (3) Die Kurssprecher/innen jedes Fachbereichs kommen einmal im Semester zu einer gemeinsamen Versammlung der Dozent/innen und Kurssprecher/innen zusammen.
- (4) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs.
  - b) Beratung von Anregungen für die Konferenz

- c) Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin aus ihren Reihen, der/die zugleich Vertreter/in in der Konferenz ist und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin für die Dauer eines Studienjahres (Herbst- und Frühjahrssemester).
- (5) Die Fachbereichsversammlungen der Dozent/innen und die der Kurssprecher/innen können zusammengefasst werden.
- (6) Der Versammlungstermin wird im VHS-Programmheft veröffentlicht.
- (7) Bei Bedarf bereitet ein Sprecher/eine Sprecherin weitere Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (8) Der/Die Sprecher/in tritt mit dem/der für den Fachbereich verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogische/n Mitarbeiter/in zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten des Fachbereichs zusammen.

## **§ 10**

### **Abschließende Bestimmung**

Das Mandat für gewählte Sprecher/Sprecherinnen sowie für Vertreter/Vertreterinnen in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule im Kreis Herford.

## **§ 11**

### **Beratungen des Arbeitsplans mit örtlichen Beiräten**

Die Verbandsmitglieder können für ihr Gebiet örtliche Beiräte bestellen und zu Plankonferenzen einladen. Über die Plankonferenzen können aus örtlicher Sicht Anregungen für den Arbeitsplanentwurf und die Programmgestaltung an die VHS erfolgen. Kann den örtlichen Anregungen nicht entsprochen werden, so ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Unterrichtung der Hauptgemeindebeamten**

Die Hauptgemeindebeamten der Verbandsmitglieder sind in jedem Arbeitsabschnitt über Angelegenheiten der Volkshochschule zu unterrichten.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Kleine-Döpke-Güse)

(Brandt)

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Schriftführer